

# **Statuten**

**Gemeindeverband Abwasserreinigung**

**Eschenbach-Inwil-Rain**

**6274 Eschenbach**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verband</b>	<b>4</b>
Art. 1	Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden	4
Art. 2	Zweck, Umfang der Verbandsanlagen	4
Art. 3	Geltungsbereich der Statuten	4
<b>II.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden</b>	<b>4</b>
Art. 4	Controlling über die Delegierten	4
Art. 5	Spezialobjekte	5
Art. 6	Zahlung der Gemeindebeiträge	5
Art. 7	Austritt aus dem Gemeindeverband	5
Art. 8	Haftung	5
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
Art. 9	Organe	5
A.	Delegiertenversammlung	6
a.	Zusammensetzung der Aufgaben	6
Art. 10	Zusammensetzung, Stimmrecht	6
Art. 11	Funktion der Delegiertenversammlung	6
Art. 12	Politische Planung	6
Art. 13	Sachgeschäfte	6
Art. 14	Politische Kontrolle und Steuerung	7
Art. 15	Betriebliches Controlling der Delegiertenversammlung	7
b.	Verfahren	8
Art. 16	Einberufung	8
Art. 17	Durchführung	8
B.	Verbandsleitung	8
Art. 18	Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung	8
Art. 19	Funktion und Aufgabe der Verbandsleitung	9
Art. 20	Kompetenzen der Verbandsleitung	9
Art. 21	Berichterstattung der Verbandsleitung	9
C.	Kontrollstelle	10
Art. 22	Wahlvoraussetzungen	10
Art. 23	Aufgaben	10

<b>IV.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>10</b>
Art. 24	Grundsätze	10
Art. 25	Kreditarten	10
<b>V.</b>	<b>Kostenverteiler</b>	<b>11</b>
Art. 26	Grundsatz	11
Art. 27	Gemeindebeiträge	11
<b>VI.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 28	Amtsdauer	11
Art. 29	Auflösung des Gemeindeverbandes	11
Art. 30	Kantonale Aufsicht	12
Art. 31	Rechtsschutz	12
<b>VII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 32	Aufhebung der bisherigen Statuten	12
Art. 33	In-Kraft-Treten	12

## **I. Verband**

### **Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

<sup>3</sup> Der Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain besteht aus den Verbandsgemeinden Eschenbach, Inwil und Rain.

### **Art. 2 Zweck, Umfang der Verbandsanlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain bezweckt den Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage Eschenbach-Inwil-Rain in Inwil mit den erforderlichen Verbindungsleitungen (Verbandskanäle) und Spezialbauwerken (Regenklärbecken, Hochwasserentlastungen etc.), nachstehend Verbandsanlagen genannt. (siehe Anhang)

<sup>2</sup> Die Verbandsanlagen werden in Plänen ausgewiesen. Der Gemeindeverband ist für die Nachführung verantwortlich. Die Nachführung der Pläne der Verbandskanäle ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

### **Art. 3 Geltungsbereich der Statuten**

<sup>1</sup> Die Statuten gelten für den Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain und für die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

<sup>3</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

## **II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden**

### **Art. 4 Controlling über die Delegierten**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte Eschenbach, Inwil und Rain

a. wählen die Delegierten und legen deren Entschädigungen fest.

b. geben ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben.

c. lassen sich über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands durch die Delegierten periodisch informieren.

d. erteilen den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 13 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

## **Art. 5 Spezialobjekte**

<sup>1</sup> Liegen Projekte vor, welche die Anlagen und Einrichtungen negativ beeinflussen könnten oder bauliche Veränderungen nach sich ziehen würden, hat die betreffende Gemeinde der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Wird ein Projekt gemäss Absatz 1 bewilligt und müssen deshalb Veränderungen an der Abwasserreinigungsanlage vorgenommen werden, sind die entsprechenden Kosten vom Verursacher bzw. von der betreffenden Verbandsgemeinde zu übernehmen.

## **Art. 6 Zahlung der Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde bezahlt die Gemeindebeiträge und die Akonto-Zahlungen (Art. 27) innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.

<sup>2</sup> Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.

## **Art. 7 Austritt aus dem Gemeindeverband**

<sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

<sup>2</sup> Sie hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

<sup>3</sup> Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beitragsleistungen. Für die Liquidation ist Art. 29 massgebend.

## **Art. 8 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrem durchschnittlichen Betriebskostenanteil im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 27).

# **III. Organisation**

## **Art. 9 Organe**

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Verbandsleitung
- c. Kontrollstelle

## **A. Delegiertenversammlung**

### **a. Zusammensetzung und Aufgaben**

#### **Art. 10 Zusammensetzung, Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde entsendet drei delegierte Personen, wovon mindestens je ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss.

<sup>3</sup> Jede delegierte Person hat eine Stimme.

#### **Art. 11 Funktion der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.

<sup>2</sup> Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### **Art. 12 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung die folgenden Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung unterbreitet der Delegiertenversammlung allfällige Planungsberichte zur Kenntnisnahme.

#### **Art. 13 Sachgeschäfte**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Sachgeschäfte:

##### 1. Wahlen

- a. Wahl der Verbandsleitung
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und Vizepräsidium, ferner die mit der Administration (Protokollführung, Sekretariat) und die mit der Rechnungsführung betrauten Personen. Diese Aufgaben (Ausnahme Präsidium) können einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden. In diesem Falle haben die Mandatsinhaber an den Sitzungen nur beratende Stimme.

##### 2. Rechtsetzung

- a. Beschluss und Änderung der Statuten
- b. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung

3. Finanzgeschäfte
  - a. Geschäfte gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 14 lit. a und b
  - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
4. Weitere Sachgeschäfte
  - a. Festlegung des Kostenverteilers
  - b. Genehmigung von direkten Anschlüssen in Verbandsleitungen. (Anschlussgebühren fallen der betreffenden Gemeinde zu).
  - c. Anstellung des Betriebspersonals
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 des Gemeindegesetzes
  - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen
  - b. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mehrerer Jahre um mindestens 10 % verändern werden.
  - c. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden
  - d. Änderungen des Verbandszwecks
  - e. Auflösung des Gemeindeverbands

#### **Art. 14 Politische Kontrolle und Steuerung**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verbandsleitung
- d. Kenntnisnahme von den Berichten der Kontrollstelle

#### **Art. 15 Betriebliches Controlling der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt, führt und überwacht die Verbandsleitung, der die operative Führung der administrativen und technischen Aufgaben gemäss Art. 19 obliegt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Abwasserreinigungsanlage Eschenbach-Inwil-Rain.
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Verbandsleitung. Dieser enthält:
  - die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen
  - den Voranschlag gemäss Art. 24 Abs. 2  
Im betrieblichen Leistungsauftrag können Teilleistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.
- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
  - Entgegennahme der Berichterstattung der Verbandsleitung (Art. 21)
  - Allenfalls selbständige Informationsbeschaffung
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
  - Beurteilung der von der Verbandsleitung eingeleiteten Korrekturmassnahmen
  - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung

## **b. Verfahren**

### **Art. 16 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Voranschlag und Rechnung)
- b. ausserordentliche Delegiertenversammlungen auf Antrag der Verbandsleitung. Ein Drittel der Delegierten oder die Kontrollstelle können die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktanden
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung bei den Verwaltungen der Verbandsgemeinden

### **Art. 17 Durchführung**

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Das Präsidium (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung.
- c. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Delegierte anwesend und jede Gemeinde vertreten ist.
- d. Anträge der Delegierten sind dem Präsidium spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Delegierten sind über die eingegangenen Anträge unverzüglich zu informieren.
- e. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Delegierten eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt.
- f. Die Delegiertenversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- g. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsbüro zu prüfen und zu genehmigen und innert 30 Tagen den Delegierten zuzustellen. Die Protokollführung kann innert 60 Tagen seit Zustellung durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

## **B . Verbandsleitung**

### **Art. 18 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung**

Die Verbandsleitung besteht mindestens aus dem Klärmeister.

## **Art. 19 Funktion und Aufgabe der Verbandsleitung**

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung ist der Partner der Delegiertenversammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Verbandsleitung obliegt die operative Betriebsführung der Abwasserreinigungsanlage Eschenbach-Inwil-Rain. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 15 durch.

## **Art. 20 Kompetenzen der Verbandsleitung**

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung entscheidet über den Aufwand und die Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite. Sie kann frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.– pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 10'000.– in eigener Kompetenz beschliessen.

## **Art. 21 Berichterstattung der Verbandsleitung**

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung legt der Delegiertenversammlung jährlich einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Finanz- und Aufgabenplans, Abweichungen
- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen
- c. Begründung allfälliger Abweichungen
- d. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung berichtet der Delegiertenversammlung zudem je nach Bedarf über aktuelle Probleme.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 22 Wahlvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Rechnungskommission der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selber und bestimmt einen Vorsitz.

<sup>2</sup> Mit der Kontrollstelle kann auch eine Revisionsfirma, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist, beauftragt werden.

### **Art. 23 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Verbandsleitung unterbreitet der Kontrollstelle zudem den Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und den Jahresbericht. Die Kontrollstelle erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

## **IV. Finanzhaushalt**

### **Art. 24 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 25 Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. 5'000.– im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000.– in einem Rechnungsjahr, übersteigt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- Fr. 100'000.– übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

## **V. Kostenverteiler**

### **Art. 26 Grundsatz**

Der Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain führt eine Vollkostenrechnung. Die Investitionskosten werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte (EGW) aufgeteilt.

### **Art. 27 Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Die Kosten des Betriebs, des Unterhalts und der Verwaltung werden aufgrund der pro Gemeinde errechneten biologischen Einwohnergleichwerte (EGW) aufgeteilt. Die EGW werden mindestens alle vier Jahre durch eine neutrale Instanz, die die Delegiertenversammlung bestimmt, neu ermittelt.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann von den Verbandsgemeinden im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses Akontozahlungen verlangen. Die definitive Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

## **VI. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 28 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Delegierten und der Kontrollstelle dauert vier Jahre.

<sup>2</sup> Sie beginnt mit dem Amtsantritt der Gemeinderäte.

<sup>3</sup> Der Klärmeister wird nach den Richtlinien des Personals der Gemeinde Eschenbach angestellt.

### **Art. 29 Auflösung des Gemeindeverbands**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt, jederzeit aufgelöst werden (Art. 13 Abs. 5 lit. e).

<sup>2</sup> Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 704 Ziff. 8 und Art. 736 ff. OR.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

<sup>4</sup> Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre (Art. 27) verteilt.

<sup>5</sup> Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

### **Art. 30 Kantonale Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung dokumentiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht.

### **Art. 31 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).

<sup>2</sup> Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband ARA Eschenbach-Inwil-Rain und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

<sup>3</sup> Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die bisherigen, vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 11. Februar 2000 genehmigten Statuten werden aufgehoben.

### **Art. 33 In-Kraft-Treten**

Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Eschenbach/Inwil/Rain, 24. April 2008

#### **GEMEINDERAT ESCHENBACH**

Der Präsident: Der Schreiber:  
*sig. Peter Muff* *sig. Anton Christen*

#### **GEMEINDERAT INWIL**

Der Präsident: Der Schreiber:  
*sig. Peter Koch* *sig. Daniel Hermann*

#### **GEMEINDERAT RAIN**

Der Präsident: Der Schreiber:  
*sig. Peter Brunner* *sig. Walter Sidler*